

**Gas Ersatzversorgung für Nicht-Haushaltskunden  
(ohne und mit registrierender Lastgangmessung (RLM))**

Preise gültig ab 18.12.2021

Die Stadtwerke Baden-Baden versorgen Letztverbraucher in Netzgebieten, in denen die Stadtwerke Baden-Baden gem. § 36 Abs. 2 EnWG Grundversorger ist in Niederdruck im Rahmen der so genannten Ersatzversorgung, gemäß § 38 EnWG i.V.m. § 3 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV) in den jeweils gültigen Fassungen, wenn:

- Energielieferanten bestehende Lieferverträge mit Letztverbrauchern kündigen, ohne dass der Letztverbraucher zum Zeitpunkt der Kündigung bereits einen ausdrücklichen und wirksamen Energieliefervertrag mit einem neuen Lieferanten abgeschlossen hat und von diesem beliefert wird.
- Energielieferanten insolvent werden und ihre vertraglichen Lieferverpflichtungen nicht mehr erfüllen.
- Netznutzungs- und / oder Bilanzkreisverträge mit Lieferanten gekündigt werden.

In diesen Fällen gilt dann der Energiebezug unabhängig vom Willen des Grundversorgers und / oder Letztverbrauchers als vom Grundversorger geliefert.

Die Ersatzversorgung beginnt mit dem Zeitpunkt, ab dem vom Letztverbraucher Energie in Niederdruck bezogen wird, ohne dass dieser Bezug einer Lieferung oder einem bestimmten Liefervertrag zugeordnet werden kann.

Die Ersatzversorgung endet nach §38 Abs. 2 Satz 1 EnWG, wenn die Energielieferung auf einer Grundlage eines bestimmten Liefervertrages des Kunden erfolgt, spätestens aber drei Monate nach Beginn der Ersatzversorgung.

Erfolgt die Entnahme von Energie durch Nicht-Haushaltskunden aus höheren Druckebenen, besteht für den Grundversorger und Netzbetreiber keine Pflicht zur Notversorgung.

Für Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für den Jahresverbrauch von 10.000 kWh nicht übersteigenden Eigenverbrauch berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen (=Haushaltskunden gemäß §3 Nr. 22 EnWG), erfolgt die Ersatzversorgung zu den Bedingungen und Preisen der Grundversorgung.

Wird Gas von Letztverbrauchern entnommen, die nicht der Definition des Haushaltskunden gemäß §3 Nr. 22 EnWG entsprechen, gelten für die Ersatzversorgung die folgenden gesonderten Preise:

	Brutto	Netto
Arbeitspreis in Cent/kWh <sup>1</sup>	21,92	18,42
Leistungspreis in Euro/kW <sup>2</sup>	17,82	14,98
Grundpreis in Euro/Monat	398,29	334,70

<sup>1)</sup> Der Arbeitspreis wird für jede bezogene Kilowattstunde (kWh) berechnet.

<sup>2)</sup> Der Leistungspreis wird für die vom Anschlussnutzer in Anspruch genommene Leistung berechnet. Der Abrechnung des Jahresleistungspreises wird die höchste gemessene Stundenleistung zugrunde gelegt.

Die Nettopreise beinhalten die Entgelte für Netznutzung, Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung, die Konzessionsabgaben, die Kosten des CO<sub>2</sub>-Emissionshandels in Höhe von 0,5461 ct/kWh, die Bilanzierungsumlage und die Erdgassteuer in Höhe von 0,55 ct/kWh. Die Höchstbeträge für die Konzessionsabgabe hängen von der Größe der jeweiligen Gemeinde ab: in den Gemeinden bis 25.000 Einwohner beträgt der Höchstbetrag 0,22 Cent/kWh und in Gemeinden bis 100.000 Einwohner 0,27 Cent/kWh.

In den Bruttopreisen sind zusätzlich 19% Umsatzsteuer enthalten.